

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016

### **Belastung der Stadtkasse durch Eintreiben des Rundfunkbeitrags**

Bezug nehmend auf die Anfrage der FDP-Fraktion vom 24.08.2016 (AN/1324/2016) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **Frage 1**

#### **Wie viele Beitreibungsverfahren wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführt?**

Die Anzahl der in dem angefragten Zeitraum eingegangenen Vollstreckungsaufträge beträgt:

In 2013: 10.075 Vollstreckungsaufträge

In 2014: 10.578 Vollstreckungsaufträge

In 2015: 26.058 Vollstreckungsaufträge

Die Akten der Vollstreckungsabteilung werden schuldnerbezogen und nicht forderungsbezogen bearbeitet. Daher handelt es sich bei diesen Zahlen nicht um die Anzahl der Beitreibungsverfahren, sondern der Vollstreckungsaufträge.

Wegen dieser effizienten Bearbeitungsweise, nach Möglichkeit alle Forderungen gegen einen Schuldner in einem Beitreibungsverfahren zu realisieren, also verschiedene Forderungen zusammengefasst zu bearbeiten, ist die Anzahl der Beitreibungsverfahren niedriger als die der Vollstreckungsaufträge. Allerdings ist auch Folge, dass sich die Anzahl der einzelnen Beitreibungsverfahren nicht ermitteln lässt.

Der Anstieg an Vollstreckungsaufträgen in 2015 resultiert aus einer gesetzlichen Änderung bei der Festsetzung der Forderung (Seit dem 01.01.2013 sind Rundfunkabgaben nicht mehr bei Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts, sondern unterschiedslos von jedem Haushalt zu zahlen).

Die konkreten Abläufe in den Vollstreckungsstellen variieren erheblich. In Köln werden diese Vollstreckungsaufträge z. B. im Wege des elektronischen Datenaustauschs automatisch importiert und automatisch zur weiteren Verarbeitung bereitgestellt (Zuordnung zu einem bestehenden Schuldnerkonto bzw. Anlage eines neuen Schuldnerkontos).

#### **Frage 2**

#### **Wie viel Geld erhält die Stadt Köln für das Eintreiben des Rundfunkbeitrags pro Fall?**

Der Betrag ist gesetzlich festgelegt. Nach § 1 Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren erhält die Stadt Köln für jeden einzelnen Vollstreckungsauftrag 23,- EUR.

Dieser Betrag ist unabhängig davon, wie die konkrete Beitreibung ausgestaltet ist. Er wird vom Gläubiger, also dem WDR, parallel zur Erteilung des Vollstreckungsauftrages gezahlt.

Zusätzlich erhält die Stadt Köln, wie in jedem Vollstreckungsfall, vom Schuldner einen Ersatz für die Vollstreckungskosten. Dies ist in der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW geregelt. Der Grundbetrag beträgt mindestens 20 EUR. Ab einer Forderungshöhe von 50 EUR beträgt er zusätzlich 1% des Mehrbetrages (§ 11 der Verordnung). Hinzu kommt ein Auslagenersatz für tatsächlich anfallende Kosten, wie Porto, Wegekosten etc. Diese Vollstreckungskosten werden vorrangig aus dem Vollstreckungserlös verrechnet; dies ist wesentlich in den Fällen, in denen nicht der Gesamtbetrag, also Forderung und Vollstreckungskosten, beigetrieben werden kann.

### **Frage 3**

#### **Inwieweit deckt dieser Betrag die Kosten und Auslagen, die unserer Kommune entstehen?**

Der Aufwand bei der Einzelfallbearbeitung kann sehr stark variieren, z. B. wie reagiert der Schuldner, sind Pfändungsmöglichkeiten bereits bekannt oder kann die Forderung zusammen mit anderen Forderungen beigetrieben werden. Nur in den seltensten Fällen, wenn notwendig zur Vermeidung von Verjährung, wird ein einzelner Vollstreckungsauftrag alleine vollstreckt.

Die Frage einer möglichen generellen Kostenunterdeckung hat sich in der permanenten amtsinternen Überprüfung der Arbeitsabläufe auf Optimierungsmöglichkeiten, die auch die Kostenseite betrachtet, bislang nicht gestellt.

### **Frage 4**

#### **Wenn dieser Betrag nicht auskömmlich ist, wie hoch müsste die Pauschale sein?**

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

### **Frage 5**

#### **Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aufgabe, für den WDR Inkassodienstleistungen zu erbringen?**

Die Stadt Köln ist zur Bearbeitung der Vollstreckungsersuchen nach § 1 Abs. 1, Satz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren verpflichtet.

Im Regelfall können die Forderungen im Zusammenhang mit anderen Forderungen beigetrieben werden, so dass sich ein Mehraufwand in deutlichen Grenzen hält.

Die Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Rundfunk und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist sehr konstruktiv.